

# HSD NR. 694

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

23.04.2020  
Nummer 694

## **Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 23.04.2020**

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297) hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Prüfungen
- § 4 Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungsleistungen; Voraussetzungen für Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen
- § 5 Höchstfristen für die Mitteilung von Bewertungen und die Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bereits eingeschriebener Studierender
- § 8 Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bei Einschreibung zum Wintersemester 2020/21
- § 9 Kein Einschreibungserfordernis für studienabschließende Prüfungen
- § 10 Lehrverpflichtung
- § 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

## § 1 – GRUNDSÄTZE

(1) Durch die nachfolgenden Regelungen macht das Präsidium von seinen durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 17.04.2020 eingeräumten Befugnissen mit dem Ziel Gebrauch, den Fachbereichen zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Studium und Lehre zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sicherzustellen.

(2) Sofern nicht anders bestimmt, erstrecken sich die Regelungen dieser Ordnung auf sämtliche Studiengänge der Hochschule Düsseldorf. Soweit Regelungen in den Prüfungsordnungen und Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, den Regelungen, die das Präsidium durch diese Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in diesen Prüfungsordnungen und Ordnungen insoweit nicht anwendbar, § 13 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. § 14 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

(3) Der Studienbetrieb des Sommersemesters 2020 wird mit dem 20.04.2020 (Vorlesungsbeginn) ausschließlich in digitaler Form aufgenommen und zunächst bis auf Weiteres in dieser Weise fortgeführt. Über Änderungen entscheidet das Präsidium unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Kalenderwochen.

(4) Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung durch Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger, Organe oder Mitglieder eines Fachbereichs getroffen werden, sind den Studierenden über die Website des Fachbereichs an zentraler Stelle unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen liegen in der Verantwortung der Dekanin bzw. des Dekans.

## § 2 – LEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sommersemester 2020 in digitaler Form, bis Präsenzlehrveranstaltungen ganz oder teilweise wieder möglich sind; den Zeitpunkt bestimmt das Präsidium. Lehrveranstaltungen, die im Sommersemester 2020 zunächst digital angeboten werden, können nach einer Wiederaufnahme der Präsenzlehre in digitaler Form zu Ende geführt werden; die Entscheidung darüber obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan auf Vorschlag der bzw. des für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden. Die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Die Formen der durch die Prüfungsordnungen und/oder Modulhandbücher vorgesehenen Lehrveranstaltungen (etwa Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum) können durch die verantwortlichen Lehrenden geändert werden. Die Änderung einer Lehrveranstaltungsform ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden der Dekanin bzw. dem Dekan anzuzeigen und den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 unverzüglich bekannt zu machen.

(3) Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen können aus dem Sommersemester 2020 und/oder dem Wintersemester 2020/21 in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende vorlesungsfreie Zeiten verschoben werden. Die Entscheidung über eine Verschiebung trifft die Dekanin bzw. der Dekan; die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 frühestmöglich bekannt zu machen.

## § 3 – PRÜFUNGEN

(1) Die Fachbereiche sind befugt, Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abzunehmen. Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme sind die ergänzenden Regelungen des Präsidiums in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

(2) Die Form und/oder die Dauer der in der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch geregelten Prüfung kann durch eine andere Form und/oder Dauer ersetzt werden. Die Festlegung der neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erfolgt auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers durch den Prüfungsausschuss und ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt zu machen. Kann die Festlegung einer neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer nicht in der nach Satz 2 bestimmten Frist erfolgen, wird den bereits zur Prüfung angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit eines folgenlosen Rücktritts bis zum Antritt der Prüfung eingeräumt.

(3) Sofern eine Prüfungsordnung bestimmt, dass die Anmeldung zu einem Erstversuch oder einem Wiederholungsversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit beschränkten Modulprüfung in einer nach Semestern bestimmten Frist zu erfolgen hat, verlängert sich diese Frist um ein Semester.

(4) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch).

## § 4 – TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN FÜR PRÜFUNGSLEISTUNGEN; VORAUSSETZUNGEN FÜR AUSLANDSSEMESTER, PRAXISSEMESTER ODER ANDERE BERUFSPRAKTISCHE STUDIENPHASEN

(1) Von einer in der Prüfungsordnung und/oder dem Modulhandbuch vorgesehenen Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfung kann ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf das Vorliegen einer Teilnahmevoraussetzung erfolgt auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss. Sie ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt zu machen.

(2) Von einer in der Prüfungsordnung geregelten Voraussetzung für ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktischen Studienphasen kann ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf das Vorliegen einer Voraussetzung erfolgt auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss. Sofern das Sommersemester 2020 betroffen ist, ist die Entscheidung den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 unverzüglich bekannt zu machen. Ist das Wintersemester 2020/21 betroffen, ist die Entscheidung den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu machen.

(3) Mit dem Verzicht auf das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung bzw. Voraussetzung nach den Absätzen 1 und 2 geht nicht der Verzicht auf die Erbringung der Leistung, die die Teilnahmevoraussetzung darstellt, einher. Die Entscheidung darüber, ob die Leistung durch eine andere Leistung ersetzt werden kann, trifft der Fachbereichsrat.

## **§ 5 – HÖCHSTFRISTEN FÜR DIE MITTEILUNG VON BEWERTUNGEN UND DIE ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN**

Die Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und der Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen können durch den Fachbereich abweichend von den Festlegungen in den Prüfungsordnungen geregelt werden. Die Höchstfristen dürfen im Falle der Bewertung von Prüfungen in der Regel acht Wochen und im Falle der Anerkennung von Leistungen zwölf Wochen nicht übersteigen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss und macht diese nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 unverzüglich bekannt.

## **§ 6 – REGELSTUDIENZEIT**

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der Hochschule Düsseldorf eingeschrieben und nicht beurlaubt sind, oder als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen sind, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung um ein Semester erhöht.

## **§ 7 – NACHWEIS VON ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN BEREITS EINGESCHRIEBENER STUDIERENDER**

(1) Studierende, die nach der für sie einschlägigen Prüfungsordnung den Nachweis über die Durchführung eines als Zugangsvoraussetzung verlangten Praktikums bis zum Ende des Sommersemesters 2020 erbringen müssen, müssen diesen Nachweis spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2021 führen.

(2) Studierende, die für das Sommersemester 2020 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen wurden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.12.2020 erbringen. Bleibt der Nachweis bis zur genannten Frist aus, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

## **§ 8 – NACHWEIS VON ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN BEI EINSCHREIBUNG ZUM WINTERSEMESTER 2020/21**

(1) Sieht die Prüfungsordnung als Zugangsvoraussetzung für einen Studiengang den Nachweis über die Durchführung eines Praktikums vor, so ist dieser Nachweis im Fall einer Einschreibung zum Wintersemester 2020/21 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2021/22 zu führen, sofern die den Studiengang betreffende Prüfungsordnung keine über dieses Datum hinausgehende Nachweisfrist bestimmt.

(2) Studierende, die für das Wintersemester 2020/21 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen werden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.06.2021 erbringen. Bleibt der Nachweis bis zur genannten Frist aus, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

## **§ 9 – KEIN EINSCHREIBUNGSERFORDERNIS FÜR STUDIENABSCHLIESSENDE PRÜFUNGEN**

(1) Wird die Prüfung einer oder eines Studierenden, mit der das Studium im Sommersemester 2020 hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das Wintersemester 2020/21 verschoben, so kann sie oder er in besonderen Fällen (z.B. soziale Notlage) beantragen, dass sie oder er für die Abnahme dieser Prüfung nicht mehr eingeschrieben sein muss. Der Antrag ist an das zuständige Studienbüro zu richten und zu begründen.

(2) Besteht der oder die Studierende die entsprechende Prüfung im Wintersemester 2020/21 nicht, so kann sie oder er sich für das Wintersemester 2020/21 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung und wird das Studium auch nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Sommersemesters 2020.

## **§ 10 – LEHRVERPFLICHTUNG**

Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung digital angeboten werden; § 16 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Sie werden gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) vom 24.06.2009 (GV. NRW. S. 409) in der aktuell gültigen Fassung auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

## **§ 11 – INKRAFTTRETEN; AUSSERKRAFTTRETEN**

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 20.04.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 22.04.2020.

Düsseldorf, den 23.04.2020

gez.  
Die Präsidentin der  
Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg